

Bestätigung nach § 117 Abs. 1 Satz 2 EStG
zur Energiepreispauschale
für Arbeitnehmer mit pauschal besteuertem Arbeitslohn (Minijobber)

Bitte diese Bestätigung vollständig ausfüllen, unterschreiben und

bis spätestens zum 10. September 2022

an den Arbeitgeber zurückgeben.

Später eingereichte Bestätigungen werden nicht berücksichtigt, so dass die Auszahlung der Energiepreispauschale gesetzlich nicht erfolgen darf!

Hiermit bestätige ich

Name: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Steuer-ID-Nummer: _____

dass es sich bei meinem am 01. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis bei meinem Arbeitgeber

Name: _____

Anschrift: _____

um mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt.

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass ich eine solche Bestätigung ausschließlich bei dem oben genannten Arbeitgeber abgegeben habe.

Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen kann.

Hinweis: Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.“

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____